



ALBERT SCHWEITZER
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE

Albert-Schweitzer-Kinderdorf e. V.
Baden-Württemberg

Satzung

Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V. Waldenburg

Neufassung, beschlossen am 4.12.2009 durch
die Mitgliederversammlung



§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Waldenburg.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen eingetragen.
- 1.4 Er übt seine Tätigkeit im In- und Ausland aus.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Verein ist eine internationale, überkonfessionelle und überparteiliche Personenvereinigung. Er fühlt sich in besonderem Maße dem Geist und der Ethik Albert Schweitzers verbunden.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung und die Erziehung von jungen Menschen. Dazu gehören alle Aufgaben eines Trägers der freien Jugendhilfe, insbesondere die Schaffung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen zur Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfegesetz).
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung, Ideelle Verbreitung und praktische Verwirklichung des Kinderdorfgedankens,
 - b) die Gründung und den Betrieb von Kinderdörfern, die Unterstützung beim Aufbau von Kinderdörfern und ähnlicher Betreuungseinrichtungen im In- und Ausland,
 - c) die Aufnahme von hilfe- und schutzbedürftigen jungen Menschen in familienähnliche Gemeinschaften,
 - d) die Gewährung qualifizierter pädagogischer, psychologischer und therapeutischer Hilfen für Junge Menschen und deren Familien,
 - e) die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und zur Ausbildung von jungen Menschen,
 - f) die Bereitstellung von qualifizierten Betreuungsangeboten für Junge Menschen mit besonderem oder spezifischem Hilfebedarf,
 - g) die Bereitstellung von Hilfen im Sinne einer nachgehenden Betreuung für erwachsene Personen, die vorher als Kinder und Jugendliche vom Verein betreut wurden,
 - h) die Bereitstellung und Förderung von Angeboten zur Aus- und Fortbildung für Personen, die für Junge Menschen Verantwortung tragen, sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderdörfer,

- l) die Förderung einer qualifizierten Zusammenarbeit von unterschiedlichen Berufsgruppen und verschiedenen Institutionen im In- und Ausland zum Wohle junger Menschen,
- J) Maßnahmen zur Prävention von Gefährdungen für Mädchen und Jungen sowie zur Verbesserung Ihres Schutzes, auch gegen sexuelle Gewalt,
- k) die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen zum Wohle Junger Menschen, u. a. durch Druckschriften und Veranstaltungen,
- l) die Werbung von Mitgliedern und Spendern,
- m) die Bereitstellung von Einrichtungen des Vereins für andere gemeinnützige Vereinigungen zu deren Zweckerfüllung,
- n) die Schaffung und den Betrieb von Schutzeinrichtungen für Frauen mit Ihren Kindern.

§ 3 Mildtätigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 1.1.1977.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.6 Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Vergütung. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 4 Finanzierungsmittel

- 4.1 Die zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) Entgelte und Zuschüsse öffentlicher Kostenträger sowie Vergütungen für Leistungen,
 - b) Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Nachlässe und Zustiftungen,
 - c) behördlich genehmigte Sammlungen, Lotterien etc.,
 - d) sonstige behördlich genehmigte Leistungen und Beiträge von dritten Personen,
 - e) Erträge aus Vermögensverwaltung.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Ordentliches Mitglied kann werden, wer
- a) die Satzung anerkennt, sich zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet und volljährig ist und
 - b) an der Erfüllung der Vereinsaufgaben, wie sie in § 2 dieser Satzung niedergelegt sind, mitarbeitet oder den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben ideell fördert.
- 6.2 Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 6.3 Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet die Kuratoriumsleitung. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme durch Ausstellung einer Mitgliedskarte.
- 6.4 Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Kuratoriums die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 6.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie deren Ehe- oder Lebenspartner und -partnerinnen können keine Mitglieder werden. Gegebenenfalls ruht eine bereits vorhandene Mitgliedschaft, solange ein Dienstverhältnis mit dem Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V. besteht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Kündigung des Mitgliedes oder durch Ausschluss.

- 8.2 Die Kündigung kann nur durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende. Für die Fristwahrung und Wirksamkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- 8.3 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Kuratoriums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn Ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich ist, wenn sie gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.
- Den Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Sie können gegen ihren Ausschluss binnen vier Wochen beim Kuratorium Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- 8.4 Ordentliche Mitglieder können durch das Kuratorium ausgeschlossen werden, wenn sie ihrer Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus - trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung - nicht nachgekommen sind. Auf diese Folgen ist das Mitglied in der Aufforderung hinzuweisen. Der Beschluss des Kuratoriums bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Organe

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Kuratorium,
 - c) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt die oder der Kuratoriumsvorsitzende, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Das Kuratorium kann die Leitung der Mitgliederversammlung einem Mitglied des Kuratoriums übertragen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist, ausgenommen für den Fall des § 18, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung beschließt In offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

- 10.4 Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- 10.5 Wahlen sind geheim. Die Mitgliederversammlung kann offene Wahl beschließen.
- 10.6 Die Diskussion über die Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums sowie die Neuwahl zum Kuratorium leitet ein von der Versammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählendes Mitglied.
- 10.7 Die Kuratoriumsleitung hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung ist durch die Vereinszeitschrift oder die Post unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.
- 10.8 Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem oder der Kuratoriumsvorsitzenden vorliegen.
- 10.9 Der oder die Kuratoriumsvorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
- a) mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt,
 - b) mindestens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder es für notwendig erachtet und beantragt,
 - c) der Vorstand es für notwendig erachtet und beantragt.
- 10.10 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihr oder ihm und der die Versammlung leitenden Person sowie zusätzlich einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Wahl des Kuratoriums auf die Dauer von drei Jahren und die Zuwahl von weiteren Kuratoriumsmitgliedern während der Amtszeit des Kuratoriums
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Kuratoriums und des Vorstandes,
 - d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein durch das Kuratorium,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Das Kuratorium

- 12.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 12.2 Die Kuratoriumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Während der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung weitere Kuratoriumsmitglieder für den Rest der Amtszeit zuwählen. Auch das Kuratorium kann während seiner Amtszeit weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen, jedoch nicht mehr als ein Drittel der von der Mitgliederversammlung gewählten Zahl der Kuratoriumsmitglieder. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Mitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 12.3 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- 12.4 Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist über bestimmte Punkte der Tagesordnung geheim abzustimmen.
- 12.5 Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Kuratoriums durch schriftliche oder fernmündliche Umfrage gefasst werden.
- 12.6 Die oder der Kuratoriumsvorsitzende, bei Verhinderung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, lädt das Kuratorium nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Auf Einladung hat der Vorstand an der Kuratoriumssitzung teilzunehmen.
- 12.7 Die Einladungen zur Sitzung müssen schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern des Kuratoriums unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen.
- 12.8 Über den Verlauf der Sitzung sowie über die gefassten Beschlüsse und die Wahlen ist von der Schriftführerin oder vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Kuratoriumsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.
- 12.9 Das Kuratorium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es bedarf der Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Notwendige Aufwendungen der Kuratoriumsmitglieder werden nach Genehmigung durch mindestens zwei Mitglieder der Kuratoriumsleitung erstattet.

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums

- 13.1 Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für:
- die Wahl und Entlastung der Kuratoriumsleitung,
 - die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und eines Jahresvoranschlags (Haushaltsplanes) sowie deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer,
 - die Wahl von Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfern und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 - die Ausübung der dem Kuratorium durch die Satzungen der Stiftung Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V. Waldenburg und der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen Übertragenen Wahlrechte.
- 13.2 Das Kuratorium berät den Vorstand in allen wichtigen Belangen des Kinderdorfes. Es kann jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten des Vereins vom Vorstand einholen.
- 13.3 Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Die Kuratoriumsleitung

- 14.1 Die Kuratoriumsleitung besteht aus der oder dem Kuratoriumsvorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- 14.2 Der/die Kuratoriumsvorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Kuratoriumsleitung werden einzeln vom Kuratorium aus dessen Reihen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Mitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 14.3 Die Kuratoriumsleitung hat folgende Aufgaben:
- Kontrolle der Vorstandstätigkeit.
 - Vorberatung des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlags (Haushaltsplans),
 - Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Verträgen oder zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ab einer Wertgrenze von 20.000,- Euro im Einzelfall, soweit diese nicht bereits durch den genehmigten Haushaltsplan gedeckt sind,
 - Ermächtigung des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.

- 14.4 Jährlich finden mindestens vier Sitzungen an der Kuratoriumsleitung statt. Die Einladung erfolgt durch die Kuratoriumsvorsitzende oder den Kuratoriumsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Auf Einladung hat der Vorstand an den Sitzungen der Kuratoriumsleitung teilzunehmen.
- 14.5 Die Kuratoriumsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse der Kuratoriumsleitung können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Kuratoriumsleitung ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Sämtliche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der oder dem Kuratoriumsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- 14.6 Die Kuratoriumsleitung bedarf der Entlastung durch das Kuratorium. Die Kuratoriumsleitung übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die notwendigen Aufwendungen eines Mitglieds der Kuratoriumsleitung werden nach Genehmigung durch ein anderes Mitglied der Kuratoriumsleitung erstattet.

§ 15 Der Vorstand

- 15.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer Person und höchstens drei Personen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 15.2 Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Die Bestellung kann befristet werden. Die Vorstandstätigkeit kann auf Beschluss des Kuratoriums vergütet werden.
- 15.3 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Dem Vorstand obliegt Insbesondere:
- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b) die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten der Geschäftsführung,
 - c) die regelmäßige Unterrichtung der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums über die Vereinsarbeit,
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums,
 - e) der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Verpflichtungserklärungen (ab einer Wertgrenze von 20.000,- Euro im Einzelfall ist im Innenverhältnis die Ermächtigung der Kuratoriumsleitung einzuholen, soweit diese nicht bereits durch den genehmigten Haushaltsplan als erteilt gilt).
 - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlags (Haushaltsplans),
 - g) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - h) die Unterstützung des Kuratoriums bei der Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Kuratoriumssitzungen.

15.4 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 16 Jahresvoranschlag und Jahresabschluss

- 16.1 Der Vorstand stellt alljährlich den Jahresvoranschlag und nach Bedarf Nachträge hierzu auf, und zwar so rechtzeitig, dass die Mitgliederversammlung nach Genehmigung durch das Kuratorium möglichst vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann.
- 16.2 Der Jahresvoranschlag enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das kommende Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- 16.3 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.
- 16.4 Der Voranschlag kann nach Einwilligung durch die Mitgliederversammlung auch für zwei Jahre aufgestellt werden.
- 16.5 Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres (Jahresabschluss) auf und übergibt sie der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer.
- 16.6 Nach Prüfung legt der Vorstand den Jahresabschluss zunächst dem Kuratorium und, sobald er von diesem genehmigt ist, der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 17 Rechnungsprüfung

- 17.1 Das Kuratorium wählt eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen weder dem Vorstand oder dem Kuratorium angehören, noch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereins sein.
- 17.2 Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer haben alljährlich im ersten Halbjahr die Abrechnung (Jahresabschluss) sowie das gesamte finanzielle Gebaren des Vereins auf eine der Satzung und dem Jahresvoranschlag entsprechende Verwendung der Vereinsmittel und auf die Beachtung der erforderlichen Sparsamkeit zu prüfen. Sie können jederzeit eingehende Kontrollen der Buchführung und der Kasse vornehmen. Über die Prüfung erstatten sie dem Kuratorium und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht. Der Bericht ist außerdem der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

16.3 Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer sollen zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Kuratoriums und des Vorstandes geladen werden, in denen der Jahresabschluss behandelt und beschlossen wird.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung der Kuratoriumsleitung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Nachweis der rechtzeitigen Einladung gilt als geführt, wenn ein Mitglied des Vorstands versichert, dass den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zugesandt wurde.

18.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat Innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

18.3 Der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat eine Sitzung des Kuratoriums voranzugehen zu welcher die Mitglieder des Kuratoriums durch eingeschriebenen Brief mindestens vierzehn Tage vor Sitzungstermin unter Angabe des Zwecks der Sitzung einzuladen sind.

18.4 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen des Vereins darf nur für bereits anerkannte mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatorinnen oder Liquidatoren.

Die Mitgliederversammlung des Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V. Waldenburg hat die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung am 3. Dezember 2004 beschlossen. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Öhringen am 31.01.2005 in Kraft getreten. Die bisherige Satzung vom 11. Dezember 1957 (mit letzter Änderung vom 10.12.98. eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Öhringen am 3.05.99) ist damit aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung des Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V. Waldenburg hat die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung am 4. Dezember 2009 beschlossen. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Öhringen am 17.5.2010 in Kraft getreten. Die bisherige Satzung vom 11. Dezember 1957 (mit letzter Änderung vom 3. 12.2004, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Öhringen am 31.1.2005) ist damit aufgehoben.

Kontakt

Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V.
Margarete-Gutöhrlein-Straße 21
74638 Waldenburg

Telefon: 0 79 42 / 91 80-0

Telefax: 0 79 42 / 91 80-50

E-Mail: info@albert-schweitzer-kinderdorf.de

Internet: www.albert-schweitzer-kinderdorf.de